

PLANUNGSKRITERIEN FÜR DIE ABFALLSAMMLUNG IN MEHRGESCHOSSIGEN WOHNBAUTEN

Eine Information des Bezirksabfallverbandes Eferding / Jän. 2025



Inhaltsverzeichnis

1. Die Entsorgungsstruktur im Bezirk Eferding

- Abfallsammlung an öffentlichen Sammeleinrichtungen 3
- Abfallsammlung bei der Liegenschaft 3
 - Restabfallsammlung im Bezirk Eferding 4
 - Sammlung der biogenen Abfälle im Bezirk Eferding-Sommer 5
 - Sammlung der biogenen Abfälle im Bezirk Eferding-Winter 6
 - Altpapiersammlung im Bezirk Eferding 6
 - Gelber Sack/Gelber Container im Bezirk Eferding 7
- Abfallsammlung im Altstoffsammelzentrum 7

2. Planungskriterien für die Abfallsammlung in mehrgeschossigen Wohnbauten

- Bereitstellung und Abholung von Abfallbehältern 8
 - Muster Zustimmungserklärung zum Befahren von Privatstraßen 9
 - Verkehrswege für Entsorgungsfahrzeuge 9
- Abfallbehälter und Standplätze 10
 - Behältertypen und Volumina 10
 - Platzbedarf für Abfallbehälter auf Behälterstandplätzen 11
 - Ausstattung und Beschaffenheit von Abfallräumen und Behälterstandplätzen 12
 - Zweckmäßige Empfehlung 12
 - Vorschläge und Empfehlungen für die technische Ausgestaltung 13
 - Kontakt 13
 - Gesetzliche Grundlagen 14
 - Abbildungen und Abmessungen der Container 15

1. Die Entsorgungsstruktur im Bezirk Eferding

Abfallsammlung an öffentlichen Sammeleinrichtungen



An den öffentlichen Sammelplätzen, die im gesamten Bezirk Eferding zu finden sind, gibt es Container für Bunt- und Weißglas. Mit der österreichweiten Einführung der Mixsammlung im Jänner 2025, wurden die Metallcontainer an den öffentlichen Sammelplätzen nicht mehr benötigt und mit Ende 2024 entfernt. Mixsammlung bedeutet, dass Kunststoffverpackungen und Metallverpackungen, mit Ausnahme der bepfandeten Flaschen und Dosen, im Gelben Sack/Gelben Tonne gesammelt werden.

Sammelplatz finden mit der Abfall OÖ App.

Infos zu Mixsammlung: www.österreich-sammelt.at



Des Weiteren verfügt der Bezirk Eferding über drei Altstoffsammelzentren, in denen unterschiedlichste Altstoffe gesammelt werden können. Infos dazu finden Sie unter www.altstoffsammelzentrum.at (s.a. S.8) und www.umweltprofis.at/eferding.

Unter der Marke „ReVital - Gute Sachen. Gute Sache.“ werden in den ASZ gebrauchte, jedoch gut erhaltene Altwaren gesammelt, aufbereitet und im ReVital-Shop in Eferding (Bahnhofstraße 24, 4070 Eferding) verkauft.

Abfallsammlung bei der Liegenschaft



Quelle: www.siebau.com

Bei der Wohnhausanlage werden die Behälter für Restabfall, Bioabfall, Altpapier sowie Leicht- und Metallverpackungen direkt bei den Behälterstandplätzen bereitgestellt. Container für Altglas können, in Absprache mit der jeweiligen Gemeinde, ebenfalls angedacht werden. Bei der Planung von Wohnhausanlagen ist bereits in der Planungsphase darauf Rücksicht zu nehmen, dass ausreichend Platz für die Abfallsammelbehälter mit eingeplant wird. Im Einfamilienhausbereich stellt dies in der Regel kein Problem dar, bei Wohnhausanlagen hingegen werden allzu oft Abfallräume oder Behälterstandplätze zu klein bzw. nicht den Anforderungen einer zeitgemäßen Abfallwirtschaft entsprechend ausgeführt.

Da sich die Abfallsammlung von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich darstellt, bietet der Bezirksabfallverband Eferding dieses Nachschlagwerk für Planer, Architekten, Wohnbauträger und die Bevölkerung. In diesem wird die Entsorgungsstruktur im Bezirk Eferding dargestellt und darauf aufbauend ein Überblick über die wichtigsten Planungskriterien für die Abfallsammlung in mehrgeschossigen Wohnbauten gegeben.

Die Einhaltung dieser Kriterien garantiert Planungssicherheit, fördert die Effizienz der Abfallentsorgung und unterstützt zusätzlich die Bemühungen, das Abfalltrennverhalten der Bevölkerung zu verbessern.

Restabfallsammlung im Bezirk Eferding

Entleerungsintervalle

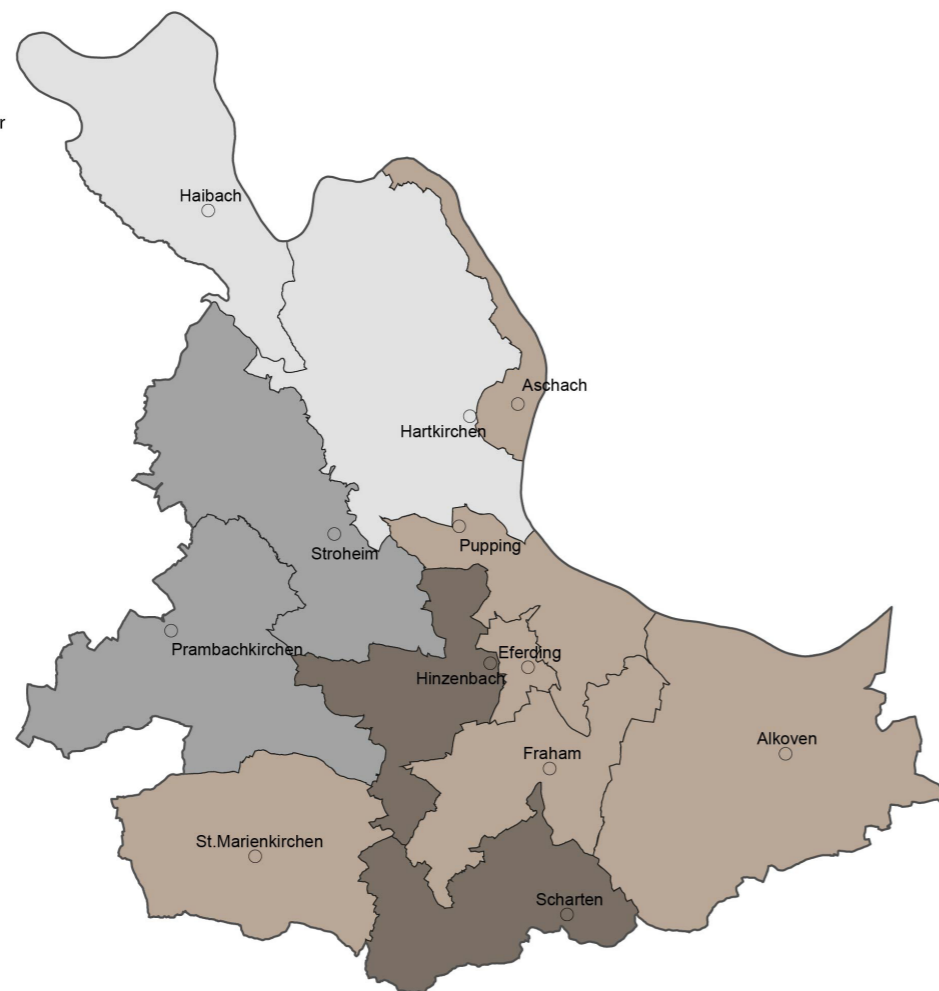


Abb.: 1

Im OÖ Abfallwirtschaftsgesetz § 5 Abs. 2 ist definiert, dass die Sammlung der **Hausabfälle** im Abholbereich durch die Gemeinde in regelmäßigen, vier Wochen nicht übersteigenden Abständen durch Abholung zu erfolgen hat. In Gemeindegebieten, in denen die Abholung der Biotonnenabfälle gemäß Abs. 3 oder 4 oder durch eine ordnungsgemäße Eigenkompostierung erfolgt, verlängert sich dieser Zeitraum auf höchstens sechs Wochen. Der Abholbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet, soweit nicht in der Abfallordnung Ausnahmen festgelegt sind.

In beinahe allen Gemeinden im Bezirk Eferding übernimmt die Firma Zellinger die Abholung von Hausabfällen. In der Gemeinde Popping wird die Restabfallabfuhr von der Firma Gradinger durchgeführt. Die jeweils gültigen Abfuhrintervalle sind in Abbildung 1 ersichtlich.

Die Restabfallbehälter werden vom Bezirksabfallverband Eferding in großer Menge angeschafft und nach Bedarf an die Gemeinden weiterverkauft. Der Restabfall wird in 120 und 240 Liter Behältern, sowie in 1.100 Liter Containern bei Wohnhausanlagen gesammelt. Zusätzliche Restmüllsäcke sind beim jeweiligen Gemeindeamt, für eine geringe Gebühr erhältlich und können zur Restabfalltonne hinzustellen werden.

In der Planung wird für Restabfall ein Behältervolumen von mindestens 45 Liter pro Haushalt/Woche empfohlen!

Sammlung der biogenen Abfälle im Bezirk Eferding - Sommer (April - Oktober)

Entleerungsintervalle Sommer

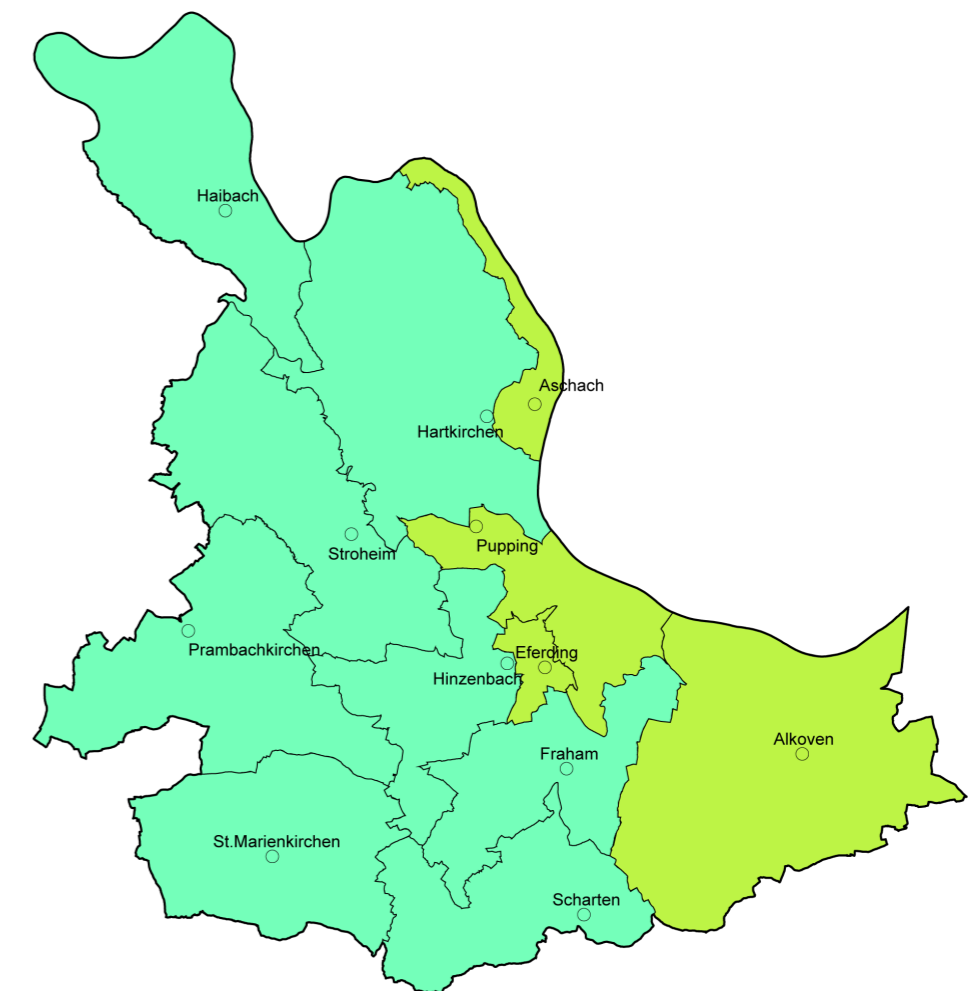
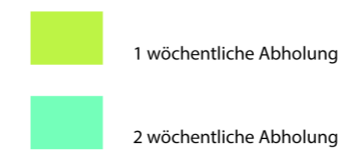


Abb.: 2

Laut OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz hat die Sammlung der **Biogenen Abfälle** durch die Gemeinde in regelmäßigen, zwei Wochen nicht übersteigenden Abständen durch Abholung zu erfolgen. Das Entleerungsintervall bei biogenen Abfällen variiert zwischen den Sommer- und Wintermonaten von 1-wöchig auf 2-wöchig (siehe Abb.: 2,3, Seite 5,6).

In der Planung ist für biogene Abfälle ein Behältervolumen von mindestens 15 Liter pro Haushalt/Woche vorzusehen!

Sammlung der biogenen Abfälle im Bezirk Eferding - Winter (November - März)

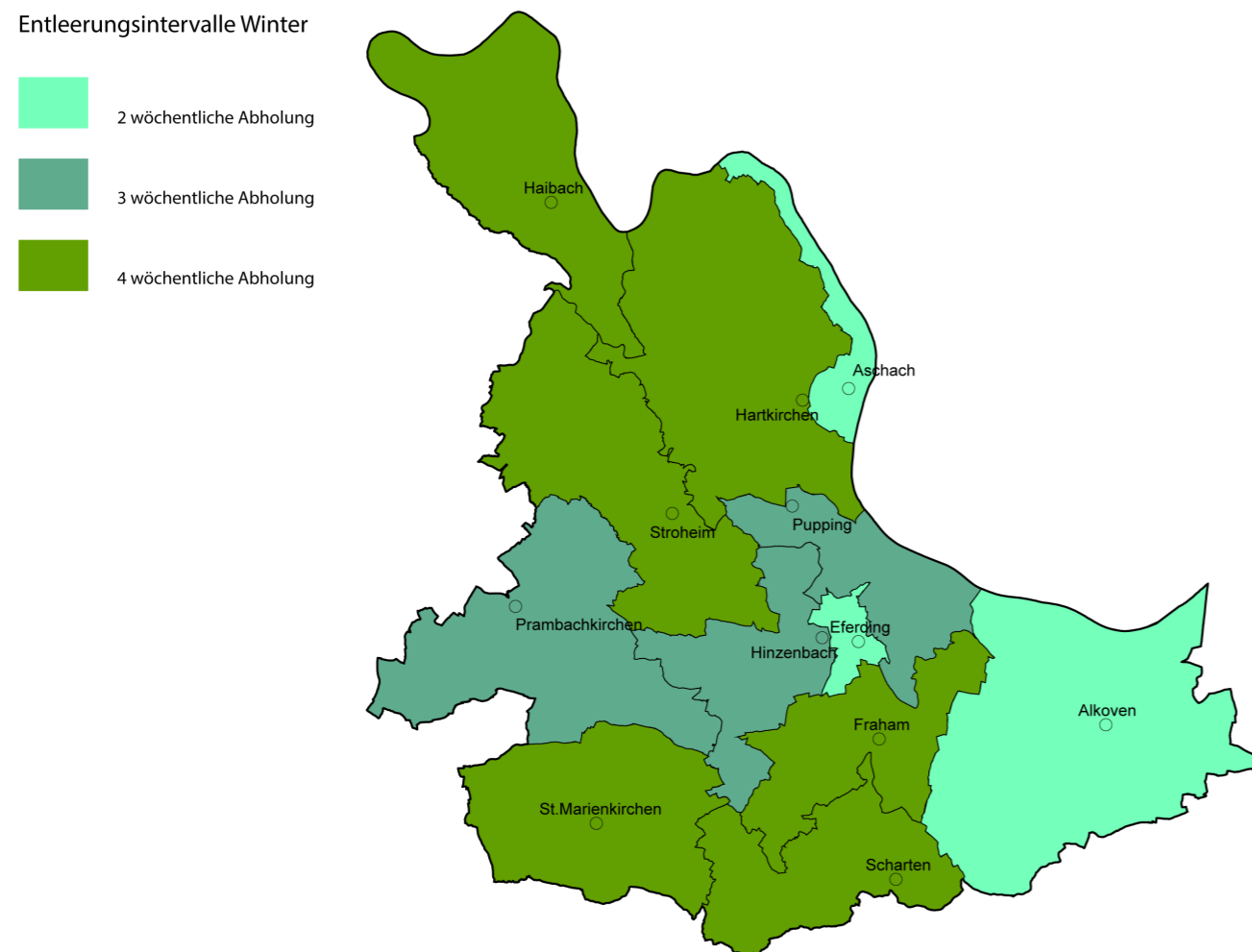


Abb.: 3

Der Abholbereich umfasst jedenfalls das dicht besiedelte Gemeindegebiet und wird in der Abfallordnung der Gemeinde festgelegt. Die Firma Zellinger übernimmt in allen 12 Gemeinden im Bezirk Eferding die Abholung der Bioabfälle. Die Behälter werden auch hier über den Bezirksabfallverband angekauft und an die Gemeinden nach Bedarf weiterverrechnet. Die Gemeinden Aschach an der Donau und Alkoven sammeln den Bioabfall teilweise noch in 25, 30 oder 60 Liter Behältern. In den übrigen Gemeinden wird der Bioabfall in 120 Liter Behältern, bzw. in Wohnhausanlagen teilweise in 240 Liter Tonnen gesammelt.

In der Planung ist für biogene Abfälle ein Behältervolumen von mindestens 15 Liter pro Haushalt/Woche vorzusehen!

Altpapiersammlung im Bezirk Eferding

Das Entleerungsintervall der Altpapiersammlung im Bezirk Eferding liegt bei 8 Wochen. Der Bezirksabfallverband Eferding stellt Wohnhausanlagen, welche an die Restabfallentsorgung angeschlossen sind, 1.100 L Container für die Altpapiersammlung zur Verfügung. Bei kleineren Objekten (< 8 Wohnungen) werden keine Großbehälter, sondern 240 Liter Tonnen bereitgestellt.

In der Planung ist für Altpapierabfälle ein Behältervolumen von mindestens 35 Liter pro Haushalt/Woche vorzusehen!

Gelber Sack/Gelber Container - im Bezirk Eferding

Das Entleerungsintervall des gelben Sackes bzw. des gelben Containers im Bezirk Eferding liegt bei 6 Wochen. Die Gelben Säcke werden einmal jährlich an alle Haushalte verteilt. Der Bezirksabfallverband Eferding stellt diese kostenlos zur Verfügung. Nach Bedarf können am Gemeindeamt noch weitere Säcke kostenlos abgeholt werden. Bei Wohnhausanlagen ab 8 Einheiten empfiehlt es sich bei der Firma Zellinger einen 1100 Liter Container anzumieten.

In der Planung ist für Leichtverpackungs- und Metallverpackungsabfälle ein Behältervolumen von mindestens 35 Liter pro Haushalt/Woche vorzusehen!

Abfallsammlung im Altstoffsammelzentrum

Im Bezirk Eferding gibt es drei Altstoffsammelzentren, die allen BürgerInnen zur Verfügung stehen. Im angrenzenden Buchkirchen, Bezirk Wels-Land, gibt es ein weiteres Altstoffsammelzentrum, das ebenfalls von anliegenden Gemeinden zur fachgerechten Entsorgung genutzt werden kann.

Die meisten Abfallarten können in haushaltsüblichen Mengen kostenlos abgegeben werden. Die sortenreine Sammlung von rund 80 verschiedenen Abfallarten garantiert eine stoffliche Verwertung von rund 90%. Die Erlöse der stofflichen Verwertung fließen in den Ausbau der ASZ-Infrastruktur und entlasten die Abfallgebühren.



Weiters können unter der Marke ReVital auch gut erhaltene, funktionierende, gebrauchte Gegenstände gesammelt werden. Diese werden zur Wiederverwendung aufbereitet und in ReVital Shops verkauft. Eigentümer der Altstoffsammelzentren ist der Bezirksabfallverband. Die OÖ LAVU GmbH ist mit der Betriebsführung und der Personalbeistellung beauftragt.

2. Planungskriterien für die Abfallsammlung in mehrgeschossigen Wohnbauten

Bereitstellung und Abholung von Abfallbehältern

An den Abfuhrtagen haben die Grundeigentümer:innen dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter in verschlossenem Zustand ab 06:00 Uhr zur Straße bzw. an die Grenze zum öffentlichen Gut gestellt werden. Die Aufstellung hat so zu erfolgen, dass der Verkehr weder auf der Straße noch auf dem Gehsteig behindert wird.

Neben den Behältern abgestellte Abfälle werden nicht mitgenommen, einzige Ausnahme stellen vom jeweiligen Gemeindeamt gekaufte Restabfallsäcke bei der Abfuhr der Restabfälle dar.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden: ¹⁾

1. Am Abfuhrtag ist die Bereitstellung der Abfallbehälter an der Gehsteigkante bzw. an der Grenze zum öffentlichen Gut erforderlich. Privatgrund wird nicht betreten und auch Türen werden nicht geöffnet.
2. Die Zufahrt mit dem Sammelfahrzeug zum Bereitstellungsort des Abfallbehälters muss gegeben sein. Ist eine Zufahrt nicht gegeben, muss ein alternativer Bereitstellungsort mit der Standortgemeinde vereinbart werden.
3. Für die Entleerung der Abfallbehälter werden weder Privatgrund noch Privatstraßen oder Firmengelände betreten und befahren. Ausnahme: Wenn im Vorhinein mit dem Entsorger die erforderliche liegenschaftsbezogene Fahrgenehmigung für das Befahren von Privatstraßen und privaten Liegenschaften bzw. Firmengeländen vereinbart wurde. Die Zufahrt mit dem Sammelfahrzeug zum Behälterstandort muss bis auf 2,5 Meter gewährleistet sein. Gemäß den gesetzlichen Vorschriften für öffentliches Gut muss zudem ein Winterdienst gewährleistet sein.
4. Niveaugleichheit zwischen öffentlichem Gut und Aufstellplatz. Ausnahme: Für Abfallbehälter bis 240 Liter ist ein Niveauunterschied von maximal 12 cm zulässig (Randleiste).
5. Einhausungen, Einfriedungen bzw. Überdachungen des Aufstellplatzes sind erlaubt, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:
 - a) Die Abfallbehälter sind vom öffentlichen Gut aus frei zugänglich
 - b) Es sind keine Türen zu öffnen
 - c) Die Abfallbehälter sind nicht befestigt oder eingehängt
6. Alle aufgestellten Abfallbehälter - unabhängig davon, ob es sich um Restabfälle, biogene Abfälle, Leichtverpackungen, Altpapier etc. handelt - müssen den oben angeführten Richtlinien entsprechen.

Muster Zustimmungserklärung zum Befahren von Privatstraßen ²⁾

Zufahrt über Privatstraße XXXXX

Die Abholung der Abfälle beim Objekt kann unter folgenden Voraussetzungen durchgeführt werden: Dem Entsorgungsunternehmen XY wird zum Zwecke der Abfallsammlung das unentgeltliche Recht zum Befahren der Privatstraße mit Müllfahrzeugen im Bereich erlaubt.

Weiters ist dafür Sorge zu tragen, dass die Zufahrt im gesamten Streckenabschnitt mit Entsorgungsfahrzeugen ganzjährig befahrbar ist. Somit ist auch ein entsprechender Winterdienst nach den gesetzlichen Erfordernissen zu gewährleisten. Gegenüber allfälligen Forderungen und Ansprüchen Dritter aus diesem Titel ist das Entsorgungsunternehmen XY schad- u. klaglos zu halten.

Sollte die Zufahrt, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich sein (z. B. parkende Autos, mangelnde Schneeräumung, ...), erfolgt keine Abholung der Abfälle. Für diesen Fall besteht auch kein Anspruch auf Erlassung oder Reduktion der Abfuhrgebühren sowie kostenlose Zwischenentleerung vor der nächsten planmäßigen Entleerung.

Verweis: (1+2) Quelle: Planungskriterien für die Abfallsammlung; LINZ SERVICE GmbH – Bereich Abfall; Seite 8

Verkehrswege für Entsorgungsfahrzeuge

- Die Zufahrtsstraßen und -wege für Entsorgungsfahrzeuge müssen für ein Gewicht bis zu 28 Tonnen (Achslast 11,5 Tonnen) ausgelegt sein. Das Lichtraumprofil muss eine Höhe von mindestens 4 Metern und eine Breite von mindestens 3,2 Metern aufweisen.
- Rad- und Fußwege dürfen mit den Entsorgungsfahrzeugen in Längsrichtung nicht befahren werden.
- Maximaler Wendekreis-Durchmesser: 21 Meter
- Sackgassen ohne Wendemöglichkeit werden nur bis zu einer Distanz von 80 Metern rückwärts befahren. Für darüber hinaus reichende Wegstrecken sind die Abfallbehälter am Beginn der Sackgasse bereit zu stellen.

Abfallbehälter und Standplätze

Laut § 7 Abs. 4 OÖ AWG sind die Abfallbehälter so aufzustellen, dass

1. sie für die berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle be-
trauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbe-
hälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

Behältertypen und Volumina

FRAKTION	MINDESTVOLUMEN	ENTLEERUNGSINTERVALL
Restabfall 	45 l / HH / Woche	2 / 3 / 4 / 6 wöchentlich
Biogene Abfälle 	15 l / HH / Woche	1 / 2 wöchentlich
Altpapier 	35 l / HH / Woche	1.100 l Container 2 / 4 / 8 wö. 240 l Tonnen 8 wöchentlich
Leicht & Metall Verpackungen 	35 l / HH / Woche	1.100 l Container und Gelber Sack 6 wöchentlich



Die Anzahl der Behälter pro Objekt errechnet sich aus der Anzahl der Haushalte (HH) multipliziert mit dem in nachfolgender Grafik angeführten Mindestabfallvolumen pro Woche, multipliziert mit dem Entleerungsintervall. Die Werte des Mindestvolumens stellen Empfehlungen dar und basieren auf der Annahme eines durchschnittlichen Konsumverhaltens. Zur optimalen Sammlung der Abfälle sollten für jede Fraktion die jeweils größtmöglichen Behälter verwendet werden.

$$\text{Anzahl Behälter} = \frac{\text{Volumen (in Liter/HH/Woche)} \times \text{Anzahl HH} \times \text{Abfuhrintervall (in Wochen)}}{\text{Behältervolumen (in Liter)}} = \frac{44 \times 20 \times 2}{1100} = 1,6 \text{ Behälter}$$

Im oben angeführten Beispiel lässt sich für 20 Haushalte bei einer 2-wöchigen Abholung ein Bedarf von etwa 2 Behältern feststellen. Die Haushaltsgröße richtet sich nach einer Statistik der Bundesanstalt Statistik Österreich wonach 2022 die Durchschnittsgröße 2,19 EW pro Haushalt ergab. Zur optimalen Sammlung der Abfälle sollten für jede Fraktion die jeweils größtmöglichen Behälter verwendet werden.

Platzbedarf für Abfallbehälter auf Behälterstandplätzen

Platzbedarf für Abfallbehälter auf Behälterstandplätzen: laut ÖNORM S 2025:2010

		
Behältergröße [Liter]	60 bis 240	über 240 bis 1.100
Platzbedarf [Meter]	0,70 x 0,70	1,4 x 1,4
Abstand zw. Den Behältern [Meter]	0,3	0,5*
Manipulationsfläche vor den Behältern [Meter]	1,2	1,4
Seitlicher Abstand zur Wand [Meter]	0,1	0,25

* in der Praxis kann der Abstand auch geringer ausfallen

In oben angeführter Tabelle sind die Abmessungen der Abfallbehälter ersichtlich, welche bei der Sammlung im mehrgeschossigen Wohnbau Verwendung finden. Diese Maße sind bei der Planung eines Behälterstandplatzes zu berücksichtigen. Des Weiteren wird für die geplanten Abfallplätze bzw. Containerstandplätze empfohlen, genügend Reservestandplätze für etwaige Volumens-Ergänzungen vorzusehen.

Die Anordnung der Behälter kann je nach verfügbarer Fläche erfolgen. Die Behälter können zeilenförmig, einander gegenüber oder gekoppelt Rücken an Rücken aufgestellt werden. Die Abstände laut der obigen Tabelle sollten eingehalten werden. Eine ausreichende Raumhöhe soll zudem sicherstellen, dass die Behälterdeckel problemlos geöffnet werden können.

Es empfiehlt sich die Errichtung eines getrennten Abfallsammelplatzes für jeweils 30 Wohneinheiten. Bei zum Beispiel 60 Wohneinheiten sollten zwei getrennte Abfallplätze errichtet werden, welche jeweils auf kürzestem Weg erreichbar sind. Die Bewohner nutzen tendenziell jene Abfallplätze, welche kürzere Wege aufweisen. Dies sollte bei der Zuweisung der Abfallplätze Berücksichtigung finden. Des Weiteren sollte bei Anlagen dieser Größe ebenfalls ein öffentlich zugängiger Containerstandplatz für die Abfallfraktionen Bunt- und Weißglas – wie unter Punkt „Dezentrale Sammeleinrichtungen“ beschrieben – vorgesehen werden. Für diesbezügliche Fragen steht Ihnen der Bezirksabfallverband Eferding gerne zur Verfügung!

Ausstattung und Beschaffenheit von Abfallräumen und Behälterstandplätzen

Folgende Vorgaben laut ÖNORM S 2025:2010 sollen unbedingt Berücksichtigung finden:

- Türöffnungen sollen grundsätzlich für die Manipulation eines 1.100-Liter-Containers ausgelegt werden und eine lichte Breite von mindestens 1,4 Metern aufweisen.
- Die Aufstellplätze sollten zudem möglichst nahe an der mit Abfallsammelfahrzeugen befahrbaren Verkehrsfläche liegen, idealerweise straßenseitig begehbar und nicht weiter als 10 Meter von der Verkehrsfläche entfernt sein.
- Die Transportwege zu den Aufstellplätzen müssen je nach vorgesehener Behältergröße mindestens 1,4 Meter breit sein und mindestens 2 Meter freie Durchgangshöhe haben.
- Des Weiteren dürfen die Transportwege keine Stufen aufweisen und müssen in festem Material ausgeführt (z. B. Beton, Asphalt, Betonplatten) sein.
- Niveauunterschiede sind durch Rampen auszugleichen, deren Steigung höchstens 5 Prozent betragen darf.
- Die Aufstellplätze sind sauber zu halten. Auch bei Schnee- und Eisglätte muss die Abholung der Sammelgefäße ohne Hindernisse sichergestellt sein.
- Versperrbare Aufstellplätze müssen an den Entleerungstagen für die Abfallabholung frei zugänglich sein.

Zweckmäßige Empfehlungen ³⁾

- Behälterstandplätze und Müllraumböden sollten leicht zu reinigen sein. Ein Abfluss sollte vorgesehen werden.
- Ausreichende Be- und Entlüftung für Müllräume in Gebäuden, sowie bei verbauten Standplätzen, sollte gewährleistet sein.
- Bei Abfallräumen in Gebäuden Installation einer ausreichend starken Beleuchtung mit gefahrlos erreichbaren Lichtschaltern im Eingangsbereich oder Montage von Bewegungsmeldern.
- Auf geeignete Brandschutzmaßnahmen in innenliegenden Abfallräumen, sowie ausreichende Abstände von Behälterstandplätzen im Freien zu Hausfassaden mit brennbarer Wärmedämmung bzw. zu KFZ-Abstellplätzen, wird hingewiesen. Des Weiteren sollte in innenliegenden Abfallräumen ein Feuerlöscher vorgesehen werden!
- Behälterstandplätze im Freien sollen so ausgeführt werden, dass durch Umwelteinflüsse (z. B. Wind oder Sturm) keine Schäden durch Abfallbehälter an Personen und Sachgegenständen wie z. B. parkenden Autos entstehen können.

Verweis: (3) Quelle: Planungskriterien für die Abfallsammlung; LINZ SERVICE GmbH – Bereich Abfall; Seite 11

- Zur Vermeidung von Geruchsbelästigungen und zur optischen Gestaltung sollten Behälterstandplätze im Freien nach Möglichkeit überdacht und gegen Sicht abgeschirmt werden:
 - Empfohlen wird, dass die Sammelbehälter nicht näher als sechs Meter zum nächsten Fenster eines Aufenthaltsraums liegen.
 - Durch eine Überdachung ist die Benützung der Abfallbehälter, besonders in den Wintermonaten (z. B. Schneeablagerungen), wesentlich benutzerfreundlicher.
 - Für den Abfluss von anfallendem Oberflächenwasser ist zu sorgen.
- Anbringen von Boards, Schaukästen, Magnet- bzw. Pinnwänden in Augenhöhe zum Aushängen von:
 - Informationen zur getrennten Sammlung und zur Behälterbenützung (z. B. Trennanleitungen)
 - Rufnummer des Entsorgers bzw. Hausbesorgers

* Quelle: Planungskriterien für die Abfallsammlung in mehrgeschossigen Wohnbauten, BAV Perg 2022

Vorschläge und Empfehlungen für die technische Ausgestaltung*

- Anschlagwinkel am Boden gegen Zurückrollen des Containers an die Wand bzw. für ein problemloses Öffnen der Behälter
- Kantenschutz bei Mauerecken, ev. Anschlagleisten an Wänden
- Witterungsschutz und ausreichend Beschattung bei Freiplätzen
- Allfällige Reinigungsmöglichkeiten vorsehen z.B. Wasseranschluss und -ablauf.

* Quelle: Leitfaden WHA, NÖ Umweltverbände 2019

Kontakt

Der Bezirksabfallverband Eferding berät Wohnbauträger und Hausverwaltungen bezüglich Gestaltung und Ausstattung von Abfallsammelinseln oder -räumen. Die Kontaktaufnahme wird noch in der Planungsphase empfohlen. Des Weiteren bietet der BAV Eferding Projekte bei Erstbezügen in einer Wohnhausanlage, sowie zur Verbesserung der getrennten Sammlung in Wohnhausanlagen in Zusammenarbeit mit Gemeinden und Hausverwaltungen vor Ort an.

Ihr Ansprechpartner:

Bezirksabfallverband Eferding
Josef-Mitter-Platz 2
4070 Eferding
Tel.: 07272/500520
E-Mail: eferding@umweltprofis.at



Gesetzliche Grundlagen

Oö Abfallwirtschaftsgesetz 2009 i.d.g.F

§ 7 Abfallbehälter

- (4) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass
1. sie für die berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
 2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 9 Aufgaben der AbfallbesitzerInnen

und LiegenschaftseigentümerInnen

- (2) Im Abholbereich sind Hausabfälle, Biotonnenabfälle, Grünabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle zu den von der Gemeinde festgelegten Abfuhrterminen an den für die Sammlung geeigneten oder bestimmten Orten (§ 7 Abs. 4) bereitzustellen. Hausabfälle, die auf Liegenschaften im Sonderbereich (§ 6 Abs. 2) oder im erweiterten Sonderbereich (§ 6 Abs. 3) anfallen und Biotonnenabfälle, die in Gemeindegebieten ohne Biotonnenabfuhr anfallen, sowie Grünabfälle, die nicht gemäß § 5 Abs. 4 erster Halbsatz abgeholt werden, sind zu den in der Abfallordnung festgelegten Orten, Sammelanlagen bzw. Behandlungsanlagen zu bringen. Biotonnenabfälle und Grünabfälle können auch einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden. Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle, die nicht gemäß § 5 Abs. 5 erster Satz von der Gemeinde abgeholt werden, sind entsprechend zu entsorgen.
- (4) Für die Sammlung von Altstoffen gilt nach den Zielen und Grundsätzen dieses Landesgesetzes (§ 1) Folgendes:
1. Altstoffe aus privaten Haushalten sind getrennt zu lagern und in die dafür vorgesehenen Sammelanlagen einzubringen oder – im Fall der Abholung – an die dafür vorgesehenen Orte bereitzustellen.

Abfallwirtschaftsgesetz 2002 i.g.d.F

§ 15 Allgemeine Behandlungspflichten für Abfallbesitzer

- (1) Bei der Sammlung, Beförderung, Lagerung und Behandlung von Abfällen und beim sonstigen Umgang mit Abfällen sind
 2. Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen (§ 1 Abs. 3) zu vermeiden.
- (3) Abfälle dürfen außerhalb von
2. für die Sammlung oder Behandlung vorgesehenen geeigneten Orten nicht gesammelt, gelagert oder behandelt werden. Eine Ablagerung von Abfällen darf nur in hierfür genehmigten Deponien erfolgen.

Die in diesem Werk angeführten Planungskriterien basieren rein auf abfallwirtschaftlichen Vorgaben und Erkenntnissen. Die baurechtlichen sowie naturschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten, werden aber in diesem Werk nicht angeführt.

Auf etwaige Bebauungspläne der jeweiligen Gemeinden wird hingewiesen, und diese sollten Berücksichtigung finden, da diese Abweichungen in der Planung bzw. Bebauung erfordern können.

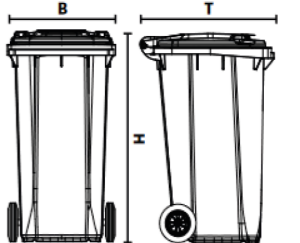
Impressum:

Eigentümer und Herausgeber: BAV Eferding, Josef-Mitter-Platz 2, 4070 Eferding, eferding@umweltprofis.at, Tel.: 07272/500520, Für den Inhalt verantwortlich: BAV Eferding. Fotos wenn nicht anders angegeben: BAV EF

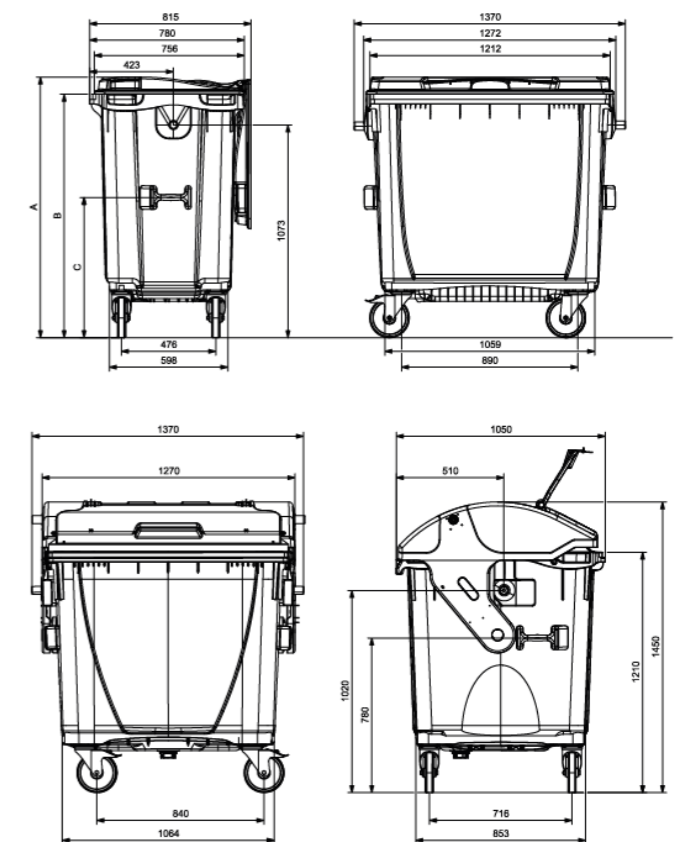
Abbildungen und Abmessungen der Container



	bis 90 Liter	120 Liter	240 Liter
Breite mm (B)	453	480	585
Höhe mm (H)	932 max.	1.005 max.	1.100 max.
Tiefe mm (T)	514 max.	560 max.	740 max.



Fotos: SSI Schäfer GmbH



Fotos: Europäer Kunststoffbehälterindustrie GmbH